

Im Amtsblatt vom 27. August 2015 wurde die Allgemeinverfügung zur Bereitstellung von rollbaren Müllbehältern im Stadtgebiet zum Zwecke der Entleerung veröffentlicht. Diese beinhaltet eine Ausnahme im Sinne der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung, wonach Müllbehälter bereits am Vorabend in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr zur Abholung bereitgestellt werden dürfen.

In der gültigen, am 29. Oktober 2014 beschlossenen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) ist unter § 26 Abs. 1 festgelegt: „Die Bereitstellung der Abfallbehälter kann bereits am Abend vor dem Abfuhrtag ab 20:00 Uhr erfolgen. Nach 22:00 Uhr sollen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden.“

Ich frage die Verwaltung:

1. Warum wurde eine gesonderte Allgemeinverfügung erlassen, wenn die gültige Satzung bereits eine derartige Regelung enthält?
2. Wenn die Allgemeinverfügung rechtlich erforderlich ist, warum wurde der Stadtrat nicht bereits bei Beschluss der Satzung im Oktober 2014 über dieses Problem informiert?
3. Aus welchem Grund liegen zwischen Inkrafttreten der Abfallwirtschaftssatzung und dem Erlass der Allgemeinverfügung fast 9 Monate?
4. Wurden Bürger der Stadt, die im Vertrauen auf die Gültigkeit dieser Regelung in der Abfallwirtschaftssatzung ihre Müllbehältnisse seit dem 1. Januar 2015 in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr bereitstellten, ordnungsrechtlich belangt?

gez.

Andreas Scholtyssek

Stadtrat